

# Satzung für den Verein Magdeburger Klinikclowns e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Magdeburger Klinikclowns“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele, Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und -fürsorge.
2. Der Zweck des Vereins wird überwiegend verwirklicht durch:
  - a. das Ermöglichen von regelmäßigen Besuchen der Klinikclowns in Krankenhäusern, vornehmlich Kinderkliniken und Hospize für Kinder
  - b. die Förderung und Unterstützung der Familien erkrankter Kinder
  - c. die Förderung und Qualifizierung regelmäßig tätiger Klinikclowns, welche die Betreuung von Patient\*innen im Sinne einer ganzheitlichen Gesundheitspflege ergänzen. Die Klinikclowns sind vorwiegend in Magdeburg und Umgebung tätig.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird vornehmlich durch den Einsatz von Klinikclowns verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Erheblicher zusätzlicher Aufwand kann auf Vorstandsbeschluss durch Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung abgegolten werden. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können nach Vorlage von Belegen ebenfalls erstattet werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist möglich als:
  - a. ordentliche Mitgliedschaft
  - b. fördernde Mitgliedschaft
  - c. Ehrenmitgliedschaft.

2. Die Aufnahme (als ordentliches oder Fördermitglied) erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber nach freiem Ermessen entscheidet und den/die Antragsteller\*in in angemessener Frist schriftlich informiert. Gegen den ablehnenden Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.  
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Ablehnung.
3. Als ordentliche Mitglieder können
  - a. natürliche Personen
  - b. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtsaufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins unmittelbar und regelmäßig unterstützen wollen.
4. Als fördernde Mitglieder können
  - a. natürliche Personen
  - b. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtsaufgenommen werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen wollen. Sie genießen in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
5. Als Ehrenmitglieder können Personen, die sich in besonderer uneigennütziger Weise um die Interessen des Vereins verdient gemacht haben, vom Vorstand vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag ist von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedsliste oder Austritt aus dem Verein.
7. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
8. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
  - b. es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
  - c. es versucht, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.
9. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen dreier Monate nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.
10. Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es länger als zwei Monate nach Zugang der 2. Mahnung mit Beiträgen im Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die aktiven stimmberechtigten Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr und wird auf das Vereinskonto überwiesen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds erlischt seine Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Jahres.
2. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Fördermitglieder erklären sich bei Aufnahme bereit, dem Verein einen jährlichen Förderbeitrag zugutekommen zu lassen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, nämlich aus einem\*r Vorsitzenden, einem\*r Stellvertreter\*in und einem\*r Schatzmeister\*in und bis zu zwei weiteren Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.
2. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter\*in und der/die Schatzmeister\*in sind, unter Beteiligung von mindestens dem\*r Vorsitzenden oder dem\*r Stellvertreter\*in, im Außenverhältnis (gerichtlich und außergerichtlich) mindestens zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, bleibt es bis zur Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung in Haftung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein anderes Vereinsmitglied zu kooptieren. Dieses ist nicht stimmberechtigt.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

## § 8 Zuständigkeit und Arbeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - d. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - f. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - g. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
  - h. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr. Die Sitzungen des Vorstandes werden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch den/die Vorsitzende\*n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter\*in, einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder, davon ein vertretungsberechtigtes, anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes einschließlich der Abstimmungsergebnisse sowie Ort und Zeit der Sitzung und Anwesenheiten sind in einem Protokoll aufzunehmen und zu bestätigen.
7. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
8. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine\*n Geschäftsführer\*in berufen.
9. Der/die Geschäftsführer\*in und weitere in der Geschäftsführung tätige Personen können ihre Aufgaben hauptamtlich oder ehrenamtlich wahrnehmen.
10. Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeitende mit entsprechender Qualifikation zur Durchführung der Vereinsaufgaben beschäftigen oder anstellen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere die Grundsätze, Schwerpunkte, Art und Umfang der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a. Entgegennahme und Bestätigung der Jahres- und Kassenberichte
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl des Vorstandes
  - d. Wahl von bis zu zwei Kassenprüfer\*innen für jeweils zwei Geschäftsjahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - e. Bestätigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
  - f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - g. Änderung der Satzung
  - h. Entscheidung über den Einspruch gegen Mitgliedsausschluss
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j. Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Dabei sind die Beschlussfähigkeit, der Beschluss, Ort und Zeit, das Abstimmungsergebnis sowie alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen festzuhalten.
4. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Vereins innerhalb von sechs Wochen (E-Mail oder Post) zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand eingeht. Über einen Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung.

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und geleitet. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist (E-Mail oder Post). Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Die Tagesordnung der Versammlung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge zur Tagesordnung stellen, wenn diese nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, sofern satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Folgende Themen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen:
  - a. Satzungsänderungen,
  - b. die Auflösung des Vereins
  - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
4. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.
6. Grundsätzlich gilt geheime Wahl. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einstimmig eine offene Wahl beschließen.
7. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Es können jedoch Gäste zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft, die die Verwendung des Vermögens für die Förderung gemeinnütziger Zwecke gewährleistet und ähnliche Ziele verfolgt wie der Verein.

Magdeburg, 29.Mai 2020

1. Satzungsänderung (Ergänzung im § 4 Abs.2) beschlossen in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 2. Dezember 2020